

1988

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1988

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 88	Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung – SHmV) ..... neu: 2125-40-36; 2125-40-2	422
24. 3. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts ..... 9513-24	425
24. 3. 88	Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ..... 9290-8	427
24. 3. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung ..... 610-1-6	443
25. 3. 88	Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... 7847-11-5-5	469

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 .....	470
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	471
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	471

**Verordnung  
über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln  
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung – SHmV)**

**Vom 23. März 1988**

Auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Verkehrsverbote**

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. in der Anlage aufgeführte Lebensmittel, deren Gehalt an einem dort aufgeführten Schadstoff die festgesetzte Höchstmenge überschreitet,
2. andere Lebensmittel, bei deren Herstellung in der Anlage aufgeführte Lebensmittel als Zutaten verwendet wurden, sofern
  - a) der Schadstoffgehalt einer einzelnen Zutat eine für sie festgesetzte Höchstmenge überschreitet oder
  - b) der Schadstoffgehalt des betreffenden Lebensmittels insgesamt den Wert überschreitet, der sich aus der Summe der für einen Schadstoff für die einzelnen Zutaten festgesetzten Höchstmenge entsprechend dem Anteil der Zutaten am Gesamtgewicht des Lebensmittels ergibt.

**§ 2**

**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

**§ 3**

**Übergangsregelung**

Lebensmittel, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. September 1988 in den Verkehr gebracht werden. Fischerzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 1990 in den Verkehr gebracht werden.

**§ 4**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**§ 5**

**Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Quecksilberverordnung, Fische vom 6. Februar 1975 (BGBl. I S. 485) außer Kraft.

Bonn, den 23. März 1988

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Dr. Klaus Töpfer

**Liste A**  
**Polychlorierte Biphenyle (PCB)**

IUPAC- Nummer <sup>1)</sup>	Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
28 52 101 180	2,4,4'-Trichlorbiphenyl 2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl 2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl 2,2'3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl } jeweils	0,008 <sup>2)</sup>	Fleisch vom Kalb, Pferd und Kaninchen, Fleisch von Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen
		0,08 <sup>3)</sup>	sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachtetieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
		0,2 <sup>4)</sup>	Fleisch von warmblütigen Schlachtetieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm Fett je 100 Gramm Lebensmittel
		0,4	Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm
		0,08 <sup>4)</sup>	tierische Speisefette außer Milchfett
		0,08 <sup>4)</sup>	Süßwasserfische <sup>5)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,04 <sup>7)</sup>	Dorschleber und daraus hergestellte Erzeug- nisse
		0,02 <sup>8)</sup>	Seefische <sup>5)6)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
138 153	2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl } jeweils 2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl }	0,01 <sup>2)</sup>	Krusten- <sup>5)</sup> , Schalen- und Weichtiere sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und dar- aus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 <sup>3)</sup>	Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse
			Eier, Eiprodukte
		0,01 <sup>2)</sup>	Fleisch vom Kalb, Pferd und Kaninchen, Fleisch von Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen
			sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachtetieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
			Fleisch von warmblütigen Schlachtetieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm Fett je 100 Gramm Lebensmittel
			Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm tierische Speisefette außer Milchfett

IUPAC-Nummer <sup>1)</sup>	Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
		0,3 <sup>4)</sup>	Süßwasserfische <sup>5)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,6	Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 <sup>4)</sup>	Seefische <sup>5)6)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 <sup>4)</sup>	Krusten- <sup>5)</sup> , Schalen- und Weichtiere sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,05 <sup>7)</sup>	Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,02 <sup>8)</sup>	Eier, Eiprodukte

1) Systematische Numerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) [K. Balschmiter, M. Zell, Z. Anal. Chem. (1980) 302, 20-31].

2) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gesamtgewicht der Lebensmittel ohne Knochen. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil des zu ihrer Herstellung verwendeten Fleisches am Gesamtgewicht zugrunde zu legen. Der für die Einstufung der Lebensmittel maßgebende Fettgehalt ist analytisch zu bestimmen; bei ganzen Körpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ist zu unterstellen, daß ihr Fettgehalt 5 Gramm je 100 Gramm beträgt.

3) Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett.

4) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der eßbaren Teile der Tiere. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krusten-, Schalen- und Weichtiere am Gesamtgewicht zugrunde zu legen.

5) Im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches.

6) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich bei Fischölen auf die als Lebensmittel in den Verkehr gelangenden Raffinate.

7) Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett. Für Lebensmittel mit einem Fettgehalt bis zu 2 Gramm je 100 Gramm gilt statt dessen eine Höchstmenge von 0,001 Milligramm je Kilogramm des Gesamtgewichts des Lebensmittels.

8) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gewicht der verwendeten Eier ohne Schale.

### Liste B Quecksilber

Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Quecksilber und Quecksilberverbindungen } insgesamt, berechnet als Quecksilber	1,0 <sup>1)</sup>	Aal, Hecht, Lachs, Zander, Blauleng, Eishai, Heringshai, Katfisch, Rotbarsch, Schwertfisch, Stör, weißer Heilbutt und daraus hergestellte Erzeugnisse
	0,5 <sup>1)</sup>	sonstige Fische <sup>2)</sup> , Krusten- <sup>2)</sup> , Schalen- und Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse

1) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der eßbaren Teile der Tiere.

2) Im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen  
auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts**

**Vom 24. März 1988**

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 1985 (BGBl. I S. 632), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1988

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wilhelm Knittel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Anlage

Anlage  
(zu § 1)

## Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	30,-
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung	12,-
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	35,-
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	43,-
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	13,-
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung	13,-
7	An-, Um- oder Abmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz	10,-
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen:		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		50 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		26,-
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		39,-
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung		52,-
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		50 vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		100 vom Hundert

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

**Vom 24. März 1988**

Auf Grund des § 6 a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) und des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2315), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6 a eingefügt:

„6a. die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,“.

b) Der Nummer 10 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 43)“ die Worte

„sowie für Nachprüfungen nach international vereinbartem Recht, wenn ein Verstoß gegen diese Vorschriften nachgewiesen wird“

angefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern „121, 122, 123“ durch die Nummern „131, 132, 133“ ersetzt.

3. Der 1. und 2. Abschnitt sowie die Kapitel A und C des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), § 39 des Fahrlehrergesetzes, § 23 des Kraftfahrersachverständigengesetzes und § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. März 1988

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

## Anlage

**1. Abschnitt**  
**Gebühren des Bundes**

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrzeugteilverordnung und Internationale Vereinbarungen</b>		
<b>1. Erlaubnisse und Genehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile</b>		
111	Erteilung	
111.1	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen	1 300,—
111.2	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) für Fahrzeugteiletypen sowie einer Erlaubnis oder Genehmigung für technische Einheiten oder für Fahrzeugtypen hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals sowie nach Anlagen zur StVZO; je Erlaubnis- oder Genehmigungssachverhalt	950,—
112	Erteilung eines Nachtrags	
112.1	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen	
112.1.1	ohne Gutachten	320,—
112.1.2	mit Gutachten	640,—
112.2	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) für Fahrzeugteiletypen sowie zu einer Erlaubnis oder Genehmigung für technische Einheiten oder für Fahrzeugtypen hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals sowie nach Anlagen zur StVZO; je Erlaubnis- oder Genehmigungssachverhalt	
112.2.1	ohne Gutachten	240,—
112.2.2	mit Gutachten	475,—
113	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen genehmigter Fahrzeug- und Fahrzeugteiletypen	Die Hälfte der jeweiligen Gebühren nach den Gebührennummern 112.1.1 bis 112.2.2
114	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion aufgrund einer durch das KBA erteilten Erlaubnis oder Genehmigung, wenn	
114.1	ein Verstoß gegen Meldepflichten festgestellt wird	250,—
114.2	eine Abweichung vom Typ oder von den Vorschriften über die Erlaubnis oder Genehmigung festgestellt wird	640,—
<b>2. Erfassung von Fahrzeugen und von Fahrerlaubnissen auf Probe</b>		
121	Zuteilung eines Fahrzeugbriefes (einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen)	7,20
122	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,60
122 a	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung	3,60

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
123	Berichtigung der Erfassungsunterlagen bei Halterwechsel	
123.1	bei Fahrzeug mit Fahrzeugbrief	4,80
123.2	bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,60
123 a	Berichtigung der Erfassungsunterlagen in anderen Fällen	1,—
124	Bearbeitung von Meldungen der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung von Versicherungskennzeichen, je Meldung und Versicherungskennzeichen	0,70
125	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für Fahrerlaubnisse der Fahranfänger	1,50
<b>3. Mitwirkung bei der Aufbietung oder Ungültigerklärung von Urkunden</b>		
131	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,—
132	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,—
133	Ungültigerklärung einer Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens	12,—
<b>4. Schriftliche Auskünfte</b>		
141	Auskunft über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	
141.1	Auskunft über ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen im Normalfall	3,60
141.2	Auskunft über ein anderes Fahrzeug im Normalfall	4,80
141.3	Eilauskunft (auf besonderen Antrag innerhalb von 12 Stunden nach Gebührenerichtung)	72,—
142	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen	10,—
143	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister in Fahrerlaubnisangelegenheiten	
143.1	Normalauskunft	5,—
143.2	Auskunft per Text- und Datenanschluß	10,—
144	Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs	12,—
<b>5. Ausnahmegenehmigungen</b>		
151	Erteilung einer Ausnahme bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung	235,—
152	Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in anderen Fällen und der Straßenverkehrsordnung	12,— bis 144,—
<b>B. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs</b>		
198	Für Maßnahmen außerhalb der Dienststelle, je Amtsperson	200,— bis 6 000,—
199	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen, je nach Personal- und Sachaufwand pro Stunde und Person	30,— bis 106,—

**2. Abschnitt**  
**Gebühren der Behörden im Landesbereich**

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</b>		
<b>1. Fahrerlaubnis und Führerschein</b>		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	8,—
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	40,—
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	40,— bis 94,—
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	34,—
204	Ortskundeprüfung	7,— bis 33,—
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	18,—
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	6,—
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	23,—
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	20,— bis 133,—
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	13,— bis 80,—
210	Ungültigerklärung eines Führerscheins	13,—
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	10,—
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,—
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	6,—
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	13,— bis 40,—
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	7,— bis 53,—
216	Mitteilung der Fahrerlaubnisse auf Probe an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 c StVG)	6,—
217	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2 a StVG)	38,—
218	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15 b Abs. 2 StVZO	20,—
219	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	40,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern</b>		
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	6,—
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	4,—
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	
223.1	wegen Halterwechsels	8,—
223.2	aus anderem Anlaß	6,—
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	19,—
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung	20,—
225	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	13,—
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	17,—
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschließlich der Prüfung der notwendigen Unterlagen	19,—
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	6,—
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“, gegebenenfalls einschließlich der Eintragung im Fahrzeugschein	14,—
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	20,—
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene – in Ablichtung oder Abdruck erteilte – Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	20,—
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	13,—
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	für die Erstschrift	14,—
232.2	für jede weitere Ausfertigung	1,—
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
233.1	für die Erstschrift	4,—
233.2	für jede weitere Ausfertigung	1,—
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	6,—
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	7,—
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	6,—
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	6,—
237	Zuteilung einer Stempelplakette	1,—
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	19,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	
239.1	bis zu vier Seiten	8,—
239.2	für jede weitere Seite	1,—
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	37,—
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	1,—
242	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über die Abgassonderuntersuchung (ASU)	1,—
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs	13,—
244	Stilllegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschließlich der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	10,—
	Ab 1. September 1988	10,50
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,—
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten	7,—
245	Zwangswise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen	13,—
245.2	Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	13,— bis 250,—
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschließlich der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	12,—
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	10,—
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	7,—
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschließlich der damit zusammenhängenden Verwahrung	6,—
250	(gestrichen)	
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	6,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
252	Entscheidung der Zulassungsstelle über die Auskunft über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,—
252.2	in anderen Fällen	6,—
253	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins	10,—
254	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,—
255	Änderungen oder Ergänzungen eines Internationalen Zulassungsscheins	4,—
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	14,—
258.2	für eine Dauergenehmigung	33,— bis 66,—
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	13,— bis 398,—
<b>3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung</b>		
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschließlich der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	107,— bis 439,—
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	73,— bis 293,—
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 Abs. 4 StVZO	107,— bis 439,—
262	Überprüfung	
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	107,— bis 439,—
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	73,— bis 293,—
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	146,— bis 664,—
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 9 StVZO	107,— bis 439,—
<b>4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO</b>		
271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	13,— bis 59,—
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	20,— bis 66,—
<b>B. Straßenverkehrs-Ordnung</b>		
281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	20,— bis 173,—
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	14,—
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	13,— bis 500,— 500,— bis 1 500,—
284	(gestrichen)	
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	13,— bis 500,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
C. Ferienreiseverordnung		
291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	17,—
D. Fahrlehrergesetz, Straßenverkehrsgesetz		
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	320,—
301.2	für die Klassen 3 und 1	400,—
301.3	für die Klassen 3 und 2	480,—
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	550,—
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	160,—
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	240,—
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	320,—
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, der Nachschulungserlaubnis (§ 31 FahrIG) oder der amtlichen Anerkennung als Leiter von Nachschulkursen für alkoholauffällige Fahreranfänger (§ 2 b StVG)	53,—
302.2	(gestrichen)	
302.3	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	146,—
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,—
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrIG, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	133,— bis 465,—
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	53,—
303.2	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	73,—
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	53,—
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	66,— bis 212,—
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	6,—
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung, der Nachschulungserlaubnis oder der Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahreranfänger	53,— bis 133,—
306.2	(gestrichen)	
306.3	der Fahrschülerlaubnis oder ihrer Erweiterung	66,— bis 293,—
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	53,— bis 212,—
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	66,— bis 439,—
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	13,— bis 80,—
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle sowie von Nachschulungskursen	40,— bis 439,—
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	66,— bis 550,—
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	13,— bis 53,—
E. Kraftfahrersachverständigengesetz		
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	399,—
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	321,—
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	279,—
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	201,—
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33⅓ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	201,—
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	53,—
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Ausweis, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,—
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	53,— bis 133,—
325	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	13,— bis 80,—
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	13,— bis 46,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)</b>		
331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung	13,—
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung der Bescheinigung	7,—
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	13,— bis 66,—
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	13,— bis 66,—
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 42,— DM erhoben.	
<b>G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs</b>		
398	Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebühren-Nummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist	20,—
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 42,— DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden	42,—

## 3. Abschnitt

**Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen**

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
<b>A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteilverordnung und Fahrerergesetz</b>			
<b>1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis</b>			
Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein			
		ab 1. 10. 87	ab 1. 10. 88
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis		
401.1	der Klasse 1	129,—	
401.1 a	der Klasse 1 a	100,—	
401.1 b	der Klasse 1 b	71,—	
401.2	der Klasse 2	80,—	147,—
401.3	der Klasse 3	100,—	
401.4	der Klasse 4	71,—	
401.5	der Klasse 5	8,—	
401.6	der Klassen 1 und 2	194,—	258,—
401.6 a	der Klassen 1 a und 2	161,—	226,—
401.7	der Klassen 1 und 3	215,—	
401.7 a	der Klassen 1 a und 3	185,—	
401.8	nach § 15 StVZO	20,—	
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	7,—	
401.10	Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	12,—	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern		108,—
402.2	in Taxen und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen		71,—
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 13,— DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 13,— DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben.		

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6, 401.6 a, 401.7, 401.7 a der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, so ist nur die Gebühr für diese Klasse nach Nummer 401, vermindert um 13,- DM, zu entrichten. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,—
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,50
<b>2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</b>		
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der TP stehen oder von ihr angemietet wurden.</li> <li>- Anlegen der Verwaltungsakte bei der TP entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens.</li> <li>- Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den aaS auf Vollständigkeit.</li> <li>- Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller.</li> <li>- Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.</li> </ul>	
	Die Grundgebühren betragen	
	für Prüfungen nach Nummer 410.1	50,—
	für Prüfungen nach Nummer 410.2	200,—
	für Prüfungen nach Nummer 410.3	350,—
	für Prüfungen nach Nummer 410.4	460,—
	für Prüfungen nach Nummer 410.5	600,—
	für Prüfungen nach Nummer 410.6	740,—
	für Prüfungen nach Nummer 410.7	880,—
410.1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schilder</li> <li>2. Amtliches Kennzeichen</li> <li>3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole)</li> <li>4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen</li> <li>5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	
410.2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen</li> <li>2. Abschleppeinrichtungen</li> <li>3. Radabdeckungen</li> <li>4. Ladepritsche lof Zugmaschine</li> <li>5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse)</li> <li>6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen</li> <li>7. Vorstehende Außenkanten</li> <li>8. Gleitschutzeinrichtungen</li> <li>9. Anhänger ohne Bremsanlage</li> <li>10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte</li> <li>11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	
410.3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit</li> <li>2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung</li> <li>3. Rückspiegel</li> <li>4. Kraftstoffbehälter aus Blech</li> <li>5. Beiwagen von Krafträdern</li> <li>6. Vorrichtung für Schallzeichen</li> <li>7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.4	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sichtfeld</li> <li>2. Heizungen</li> <li>3. Unterfahrschutz</li> <li>4. Scheibenwischer, Wascher</li> <li>5. Lenkanlagen</li> <li>6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen</li> <li>7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf)</li> <li>8. Türen</li> <li>9. Kopfstützen</li> <li>10. Bremsanlagen</li> <li>11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl</li> <li>12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	
410.5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen</li> <li>2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen</li> <li>3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz)</li> <li>4. Anhänger mit Bremsanlage</li> <li>5. Scheiben aus Sicherheitsglas</li> <li>6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	
410.6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben</li> <li>2. Kraftstoffverbrauch</li> <li>3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung</li> <li>4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen</li> <li>5. Verankerung der Sicherheitsgurte</li> <li>6. Stoßstangen</li> <li>7. Andere Kraftfahrzeuge</li> <li>8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	
410.7	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff)</li> <li>2. Motorleistung</li> <li>3. Reifenprüfung</li> <li>4. Abgase von Ottomotoren Typ I</li> <li>5. Abgase von Dieselmotoren</li> <li>6. Verhütung von Bränden</li> <li>7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile</li> </ol>	
411	Nachprüfungen und Nachträge	
411.1	Nachprüfungen	
	Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410.	
411.2	Nachträge	
	Die Grundgebühr für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt $\frac{2}{3}$ der Grundgebühr nach Nummer 410.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410 und 411 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand je vollendete Stunde mit 106,- DM bzw. mit 26,50 DM je angefangene Viertelstunde berechnet. Werden in Absprache mit dem Antragsteller im Rahmen von Typprüfungen Prüfgehilfen eingesetzt, so wird deren Zeitaufwand für diese mit 70% des vorgenannten Satzes berechnet.	
413	Sonstige Auslagen/Zuschläge	
413.1	Reisekosten	
	Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Dienststelle des Sachverständigen werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten.	
	Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
413.2	Reisezeiten Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit wird für jede begonnene Viertelstunde 26,50 DM berechnet; für Prüfgehilfen 18,50 DM. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.					
413.3	Terminzuschläge Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Antragsteller vereinbart sind, werden auf den Stundensatz folgende Zuschläge erhoben:					
	– An normalen Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	30 %			
	– An dienstfreien Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	60 %			
	– In den Nachtstunden	zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	60 %			
	– An Sonntagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	80 %			
	– An Feiertagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	120 %			
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge					
		Voll- prüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- oder Ausbau oder auf von Fahrzeugteilen	mittlere bei Ein- und Ausbau oder Änderungen	umfang- reiche Anordnungen	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		1	2	3	4	5
414.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	44,—	9,—	13,—	25,—	12,—
414.2	Kraftrad	49,—	9,—	13,—	26,—	23,—
414.3	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	75,—	13,—	22,—	43,—	30,—
414.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	131,—	13,—	26,—	52,—	33,—
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	131,—	13,—	34,—	68,—	51,—
Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM				
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich	3,—				
414.7	Prüfung des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47 a StVZO	25,—				
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)	6,—				
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5	⅓ der Gebühr für die Prüfung nach Nummer 414				
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6	3,—				

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
416.1	Kraftomnibusse	29,50
416.2	Taxen, Mietwagen, Krankenfahrzeuge	14,—
416.3	Nachprüfungen	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nummer 416
417	Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Gebühren-Nummer 413.2 gilt entsprechend. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig, waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tage nicht beendet werden kann. Werden an einem Fahrzeug mehrere Änderungen, die jede für sich das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge haben, an einem Tag begutachtet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Begutachtung der zweiten und jeder weiteren Änderung um jeweils 5,— DM. Die Summe der Gebühren darf die Gebühr einer Vollprüfung nicht überschreiten.	
418	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 29 StVZO	1,—
419	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 47 a StVZO	1,—
<b>3. Untersuchung der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen</b>		
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	147,—
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	294,—
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	363,—
451.4	Altersbewerber	294,—
451.5	Prüfungsversager	294,—
451.6	Tatauffällige	363,—
451.7	Teiluntersuchungen	$\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451
451.8	Nachuntersuchungen	$\frac{1}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 oder 3	135,—
452.2	der Klassen 4 oder 5	114,—

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
453	Gutachten nach den §§ 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Taxen- oder Mietwagenfahrers	132,—
453.2	Nachuntersuchung	78,—
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	237,—
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	363,—
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	

#### C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

- 499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 26,50 DM je angefangene Viertelstunde erhoben werden.

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung**

**Vom 24. März 1988**

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch die Gesetze vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) und vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1617) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 letzter Satz wird das Zitat „§ 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird das Zitat „§ 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
 

„2. im Land Nordrhein-Westfalen das Rechenzentrum der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde“.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; die Worte „, Nordrhein-Westfalen“ werden ersatzlos gestrichen.

4. Die „Anlage 1 (zu § 5 Satz 2 StADV)“, „Anlage 2 (zu § 5 Satz 3 StADV)“, „Anlage 3 (zu § 5 Satz 3 StADV)“ und „Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 StADV)“ werden wie aus der Anlage ersichtlich neu gefaßt.

**Artikel 2**

Der Bundesminister der Finanzen kann die Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung in der ab 1. April 1988 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1988

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

**Anlage zu Artikel 1 Nr. 4****Anlage 1**

(zu § 5 Satz 2 StADV)

**Zusammenstellung  
der für die Datenübermittlung anzuwendenden DIN-Normen**

DIN-Norm	Bezeichnung	Erläuterung
66 003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	Code-Tabelle 2 Deutsche Referenzversion Ausgabe Juni 1974
66 004 Teil 3	Informationsverarbeitung; Darstellung des 7-Bit-Code auf Datenträgern, Magnetband	Ausgabe Januar 1983
66 012	Spulen für Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten	Ausgabe August 1982 Spule 27
66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten, Bitdichte 63 bit/mm	Ausgabe Dezember 1977
66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	Vornorm Ausgabe September 1987 (für die Anwendung dieser Verordnung inhaltsgleich mit der Ausgabe Mai 1979)

Diese DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4-10, 1000 Berlin 30, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 5400 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

**Anlage 2**  
(zu § 5 Satz 3 StADV)

<b>Dateibesreibung</b>	
<b>Dateibezeichnung</b> <b>STADV</b>	<b>Dateiname</b> <b>STADV. UST</b>
<b>Dateiinhalt</b> Steueranmeldungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Voranmeldung, Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung).	<b>Dateiart</b> Bewegungsdatei
<b>Dateiträger</b> Magnetband Spezifikation :   DIN 66 012 DIN 66 015	<b>Eigentumerkennzeichen</b> Zulassungsnummer

**Dateikennwerte**

<b>Satzformat</b> variabel, ungeblockt	<b>Satzlänge</b> 2044 Bytes	<b>Blocklänge</b> 2048 Bytes
<b>Speicherungsform</b> seriell		

**Bemerkungen**

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder auf mehreren Bändern und mehrere Dateien auf einem Band oder mehreren Bändern. Bei gleichzeitiger Übermittlung von USt- und LSt-Daten (§ 6 Abs. 3 StADV) richtet sich die Dateianordnung nach DIN 66 029, Tz. 7.
2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003 (Code – Tabelle 2 – deutsche Referenzversion, Ausgabe Juni 1974) und DIN 66 004 – Teil 3 – (Ausgabe Januar 1983) darzustellen.

**Sicherungsmaßnahmen**

<b>Sperfrist, Verfallsdatum</b>  <b>Bis Freigabe (§ 7 Abs. 4 StADV).</b>
--

**Kennsätze/Datensätze**

Lfd Nr	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Band-Anfangskennsatz	VOL 1	80	
2	Erster Datei-Anfangskennsatz	HDR 1	80	
3	Zweiter Datei-Anfangskennsatz	HDR 2	80	
	Bandmarke			
4	Prüfsatz	1	1 000	
5	Datensatz Steueranmeldung UST	2	max. 2044	
6	Summensatz	3	150	
	Bandmarke			
7	Erster Band-Endekennsatz	EOV 1	80	Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
8	Zweiter Band-Endekennsatz	EOV 2	80	
	Bandmarke			
	Bandmarke			
9	Erster Datei-Endekennsatz	EOF 1	80	
10	Zweiter Datei-Endekennsatz	EOF 2	80	
	Bandmarke			
	Bandmarke			

<b>Satzbeschreibung</b>		
<b>Datenname</b> STADV. UST	<b>Satzbezeichnung</b> Band-Anfangskensatz	<b>Satzart</b> VOL 1

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kensatzname	1	3	3	C	Inhalt : VOL
2		Kensatznummer	4	4	1	N	Inhalt 1
3		Bandkennzeichen	5	10	6	C	Inhalt : freigestellt
4		Zugriffsvermerk	11	11	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbeschränkter Zugriff)
5		Reserviert	12	37	26	C	Zwischenraum
6		Eigentümer-Kennzeichnung	38	51	14	C	
6.1		Zulassungsnummer des datenverarbeitenden Unternehmens	38	42	5	N	
6.2		Kurzbezeichnung des datenverarbeitenden Unternehmens	43	51	9	C	
7		Reserviert	52	79	28	C	Zwischenraum
8		Normvermerk	80	80	1	N	Inhalt wird vom jeweiligen Betriebssystem eingesetzt

Satzbeschreibung		
Dateiname <b>STADV.UST</b>	Satzbezeichnung Erster Datei – Anfangs- kennsatz	Satzart <b>HDR 1</b>

## Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt: <b>HDR</b>
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt: <b>1</b>
3		Dateiname	5	21	17	C	Inhalt 5 – 13: <b>STADV.UST</b> 14 – 21: Zwischenraum
4		Dateimengenkenn- zeichen	22	27	6	C	Wiederholung des Bandkennzeichens (Stellen 5 bis 10 des VOL 1 – Satzes) des ersten oder einzigen Bandes dieser Datei
5		Dateiabchnitts- nummer	28	31	4	N	Inhalt: <b>0001</b> beim ersten Abschnitt der Datei; Dateiabschnitte auf Folgebändern werden fort- laufend numeriert
6		Dateifolgenummer	32	35	4	N	Inhalt: <b>0001</b> bei der ersten Datei; jede folgende Datei wird fortlaufend numeriert
7		Generationsnummer	36	39	4	C	Inhalt: freigestellt
8		Versionsnummer	40	41	2	C	Inhalt: freigestellt
9		Erstellungsdatum	42	47	6	C	Inhalt 42 : Zwischenraum 43 – 44: Jahr (JJ) 45 – 47: Tag (TTT = 001 – 366) des Jahres
10		Verfallsdatum	48	53	6	C	Inhalt 48 : Zwischenraum 49 – 50: Jahr (JJ) 51 – 53: Tag (TTT = 001 – 366) des Jahres oder 49 – 53: 00000
11		Zugriffsvermerk	54	54	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbe- schränkter Zugriff)
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt: <b>000000</b>
13		System – Code	61	73	13	C	Inhalt: freigestellt
14		Reserviert	74	80	7	C	Inhalt: Zwischenraum

		<b>Satzbeschreibung</b>	
Dateiname <b>STADV.UST</b>	Satzbezeichnung Zweiter Datei – Anfangs- kennsatz	Satzart <b>HDR 2</b>	

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt: <b>HDR</b>
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt: <b>2</b>
3		Satzformat	5	5	1	C	Inhalt: <b>D</b>
4		Blocklänge	6	10	5	N	Inhalt: <b>max. 02048</b>
5		Satzlänge	11	15	5	N	Inhalt: <b>max. 02044</b>
6		Reserviert für Betriebs- system	16	50	35	C	Inhalt: freigestellt
7		Pufferverschiebung	51	52	2	N	Inhalt: <b>04</b>
8		Reserviert	53	80	28	C	Inhalt: Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname <b>STADV. UST</b>	Satzbezeichnung Datei-Prüfsatz	Satzart <b>1</b>

## Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt : 1000
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 1
3		Zulassungsnummer	6	10	5	N	Inhalt : die durch die jeweilige Landesfinanzbehörde vergebene Zulassungsnummer
4		Anschrift des Absenders	11	119	109	C	
4.1		Name	11	55	45	C	
4.2		Straße, Hausnummer	56	85	30	C	
4.3		Postleitzahl	86	89	4	N	
4.4		Ort	90	119	30	C	
5		Anschrift des Empfängers	120	228	109	C	
5.1		Name	120	164	45	C	
5.2		Straße, Hausnummer	165	194	30	C	
5.3		Postleitzahl	195	198	4	N	
5.4		Ort	199	228	30	C	
6		Art der Datensätze	229	231	3	C	Inhalt : UST
7		Erstellungsdatum	232	237	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum in der Form JJMMTT
8		Übermittlungsstand	238	238	1	N	Inhalt : 0 = Erstübermittlung 1-9 = Wiederholungen
9		Datum der Erstübermittlung	239	244	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum der Erstübermittlung (JJMMTT), wenn Übermittlungsstand (vgl. lfd. Nr. 8) ≠ 0, sonst 000000
10		Übermittlungsnummer	245	246	2	N	Inhalt : fortlaufende Nummer der Datei STADV. UST 01 = erste übermittelte Datei STADV. UST 02 = zweite übermittelte Datei STADV. UST  99 = neunundneunzigste übermittelte Datei STADV. UST (danach Wiederholung der Nummerierung je Übermittlung von 01 bis 99, 01 bis 99...)
11		Reserviert	247	1 000	754	C	Inhalt : Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname <b>STADV.UST</b>	Satzbezeichnung Datensatz Umsatzsteuer (Umsatzsteuer-Voranmeldung, Antrag auf Dauerfristver- längerung und Anmeldung einer Umsatzsteuer-Sonder- vorauszahlung)	Satzart <b>2</b>

## Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Länge des Datensatzes einschließlich der Länge des Satzlängenfeldes
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 2
3		Laufnummer	6	11	6	N	Inhalt : Laufende Nummer des Datensatzes innerhalb der Satzart 2 beginnend mit 000001
4		Fallart	12	13	2	N	Inhalt : 11
5		Ordnungsnummer	14	26	13	N	
5.1		Finanzamtsnummer	14	17	4	N	Inhalt : Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer nach dem "Verzeichnis der Finanzamtsnummern"
5.2		Bezirksnummer	18	21	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stelle mit C '0' aufgefüllt
5.3		Unterscheidungsnummer	22	25	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stellen mit C '0' aufgefüllt
5.4		Prüfziffer	26	26	1	N	
6		Unterfallart	27	28	2	N	Inhalt : 58
7		Voranmeldungszeitraum	29	32	4	N	
7.1		Jahr der Steueranmeldung	29	30	2	N	Inhalt : Jahr der Steueranmeldung in der Form JJ
7.2		Zeitraum der Steueranmeldung	31	32	2	N	Inhalt : 01-12 = Kalendermonat 41-44 = Kalendervierteljahr 00 = Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
8		Vorgang	33	33	1	N	Inhalt : 1
9		Längenschlüssel des Sachbereichs	34	37	4	N	Länge des Sachbereichs. Der Sachbereich setzt sich aus den Feldern 9 und 10 und aus allen Feldern 11 bis 13 zusammen.
10		Sachbereich	38	39	2	N	Inhalt : 00
11		Langenschlüssel der Kennzahl mit Wert	40	41	2	N	Länge von Kennzahl (lfd.Nr. 12), Wert (lfd.Nr. 13) und Langenschlüssel
12		Kennzahl	42	43	2	N	Inhalt : Kennzahl zum Wert (lfd. Nr. 13) lt. Umsatzsteuer-Voranmeldungsvordruck und Anmeldungsvordruck für die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Muster.
13		Wert	44			C	Inhalt : Wert zur Kennzahl (lfd.Nr. 12) Vorzeichendarstellung: bei negativen Werten Minuszeichen vor dem Wert
							<b>Hinweis</b> Die Felder 11-13 beschreiben eine zu übermittelnde Kennzahl und den dazu gehörenden Wert (Datenelement). Eine Übermittlung einer Kennzahl ohne Wert und eines Wertes ohne Kennzahl ist unzulässig.

Satzbeschreibung		
Dateiname <b>STADV.UST</b>	Satzbezeichnung Summensatz	Satzart <b>3</b>

## Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld länge	Feld format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt 0150
2		Satzart	5	5		N	Inhalt 3
3		Anzahl der Sätze	6	11	6	N	Gesamtzahl der übermittelten Datensätze der Satzarten 1 bis 3
4		Anzahl Umsatzsteuer - Vorankündigungen	12	17	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Umsatzsteuer - Vorankündigungen (einschl. berechtigter Umsatzsteuer - Vorankündigungen)
5		Anzahl Dauerfristverlängerungen	18	23	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Anträge auf Dauerfristverlängerung ohne Umsatzsteuer - Sondervorauszahlung
6		Anzahl Umsatzsteuer - Sondervorauszahlungen	24	29	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Anmeldungen der Umsatzsteuer - Sondervorauszahlungen (einschl. berechtigter Anmeldungen der Umsatzsteuer - Sondervorauszahlungen)
7		Summenfeld 1	30	42	13	C	Summe der Umsatzsteuer - Vorauszahlungen/Überschüsse aller als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Umsatzsteuer - Vorankündigungen/Anmeldungen der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren in DM und Pf
8		Summenfeld 2	43	55	13	C	Summe der Umsatzsteuer - Sondervorauszahlungen aller als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Anmeldungen in DM
9		Reserviert	56	150	95	C	Inhalt Zwischenraum

<b>Satzbeschreibung</b>		
Dateiname <b>STADV. UST</b>	Satzbezeichnung Erster Band-Endekensatz	Satzart <b>EOV 1</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kenssatzname	1	3	3	C	Inhalt : <b>EOV</b>
2		Kenssatznummer	4	4	1	N	Inhalt : <b>1</b>
3 bis 11		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke des Bandes nach der vorherge- henden Datei-Anfangs- kenssatz-Gruppe (ohne Kenssatzblöcke und Band- marken)
13 bis 14		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

		<b>Satzbeschreibung</b>	
Dateiname <b>STADV . UST</b>	Satzbezeichnung <b>Zweiter Band–Endekensatz</b>	Satzart <b>EOV 2</b>	

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kenssatzname	1	3	3	C	Inhalt : <b>EOV</b>
2		Kenssatznummer	4	4	1	N	Inhalt : <b>2</b>
3 bis 8		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

<b>Satzbeschreibung</b>		
<b>Dateiname</b> STADV . UST	<b>Satzbezeichnung</b> Erster Datei-Endekensatz	<b>Satzart</b> EOF 1

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kensatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kensatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzahler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke der Datei nach der Datei-An- fangskensatz-Gruppe des ersten oder einzigen Bandes (ohne Kensatzblöcke und Bandmarken)
13 bis 14		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

		<b>Satzbeschreibung</b>	
Dateiname <b>STADV . UST</b>	Satzbezeichnung <b>Zweiter Datei-Endekensatz</b>	Satzart <b>EOF 2</b>	

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kensatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kensatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

**Anlage 3**

(zu § 5 Satz 3 StADV)

<b>Dateibeschreibung</b>	
<b>Dateibezeichnung</b> <b>STADV</b>	<b>Dateiname</b> <b>STADV.LST</b>
<b>Dateinhalt</b> Steueranmeldungen im Sinne des § 41 a des Einkommensteuergesetzes	<b>Dateiart</b> Bewegungsdatei
<b>Dateiträger</b> Magnetband Spezifikation: DIN 66 012 DIN 66 015	<b>Eigentümerkennzeichen</b> Zulassungsnummer

**Dateikennwerte**

<b>Satzformat</b> variabel, ungeblockt	<b>Satzlänge</b> 2044 Bytes	<b>Blocklänge</b> 2048 Bytes
<b>Speicherungsform</b> seriell		

**Bemerkungen**

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder auf mehreren Bändern und mehrere Dateien auf einem Band oder mehreren Bändern. Bei gleichzeitiger Übermittlung von USt- und LSt-Daten (§ 6 Abs. 3 StADV) richtet sich die Dateianordnung nach DIN 66 029, Tz. 7.
2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003 (Code – Tabelle 2 – deutsche Referenzversion, Ausgabe Juni 1974) und DIN 66 004 – Teil 3 – (Ausgabe Januar 1983) darzustellen.

**Sicherungsmaßnahmen**

<b>Sperrfrist, Verfallsdatum</b> <b>Bis Freigabe (§ 7 Abs. 4 StADV).</b>
---

**Kennsätze/Datensätze**

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Band – Anfangskennsatz	VOL 1	80	
2	Erster Datei – Anfangskennsatz	HDR 1	80	
3	Zweiter Datei – Anfangskennsatz Bandmarke	HDR 2	80	
4	Prüfsatz	1	1 000	
5	Datensatz Steueranmeldung LST	2	max. 2 044	
6	Summensatz Bandmarke	3	150	
7	Erster Band – Endekennsatz	EOV 1	80	Nur wenn eine Datei auf mehreren Bändern übermittelt wird
8	Zweiter Band – Endekennsatz Bandmarke Bandmarke	EOV 2	80	
9	Erster Datei – Endekennsatz	EOF 1	80	
10	Zweiter Datei – Endekennsatz Bandmarke Bandmarke	EOF 2	80	

<b>Satzbeschreibung</b>		
Dateiname <b>STADV . LST</b>	Satzbezeichnung <b>Band–Anfangskennsatz</b>	Satzart <b>VOL 1</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : VOL
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3		Bandkennzeichen	5	10	6	C	Inhalt : freigestellt
4		Zugriffsvermerk	11	11	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbeschränkter Zugriff)
5		Reserviert	12	37	26	C	Zwischenraum
6		Eigentümer–Kennzeichnung	38	51	14	C	
6.1		Zulassungsnummer des datenverarbeitenden Unternehmens	38	42	5	N	
6.2		Kurzbezeichnung des datenverarbeitenden Unternehmens	43	51	9	C	
7		Reserviert	52	79	28	C	Zwischenraum
8		Normvermerk	80	80	1	N	Inhalt : wird vom jeweiligen Betriebssystem eingesetzt.

Satzbeschreibung		
Dateiname <b>STADV.LST</b>	Satzbezeichnung Erster Datei – Anfangs- kennsatz	Satzart <b>HDR 1</b>

## Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt: <b>HDR</b>
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt: <b>1</b>
3		Dateiname	5	21	17	C	Inhalt 5 – 13: <b>STADV.LST</b> 14 – 21: Zwischenraum
4		Dateimengenkenn- zeichen	22	27	6	C	Wiederholung des Bandkennzeichens (Stellen 5 bis 10 des VOL 1–Satzes) des ersten oder einzigen Bandes dieser Datei
5		Dateiabchnitts- nummer	28	31	4	N	Inhalt: <b>0001</b> beim ersten Abschnitt der Datei; Dateiabschnitte auf Folgebändern werden fort- laufend nummeriert
6		Dateifolgenummer	32	35	4	N	Inhalt: <b>0001</b> bei der ersten Datei; jede folgende Datei wird fortlaufend nummeriert
7		Generationsnummer	36	39	4	C	Inhalt: freigestellt
8		Versionsnummer	40	41	2	C	Inhalt: freigestellt
9		Erstellungsdatum	42	47	6	C	Inhalt 42 : Zwischenraum 43 – 44: Jahr (JJ) 45 – 47: Tag (TTT = 001 – 366) des Jahres
10		Verfallsdatum	48	53	6	C	Inhalt 48 : Zwischenraum 49 – 50: Jahr (JJ) 51 – 53: Tag (TTT = 001 – 366) des Jahres oder 49 – 53: 00000
11		Zugriffsvermerk	54	54	1	C	Zwischenraum (bedeutet unbe- schränkter Zugriff)
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt: <b>000000</b>
13		System – Code	61	73	13	C	Inhalt: freigestellt
14		Reserviert	74	80	7	C	Inhalt: Zwischenraum

		<b>Satzbeschreibung</b>	
Dateiname <b>STADV.LST</b>	Satzbezeichnung Zweiter Datei – Anfangs- kennsatz		Satzart <b>HDR 2</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt: HDR
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt: 2
3		Satzformat	5	5	1	C	Inhalt: D
4		Blocklänge	6	10	5	N	Inhalt: max. 02048
5		Satzlänge	11	15	5	N	Inhalt: max. 02044
6		Reserviert für Betriebs- system	16	50	35	C	Inhalt: freigestellt
7		Pufferverschiebung	51	52	2	N	Inhalt: 04
8		Reserviert	53	80	28	C	Inhalt: Zwischenraum

Satzbeschreibung		
Dateiname <b>STADV. LST</b>	Satzbezeichnung Datei-Prüfsatz	Satzart <b>1</b>

## Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt : 1000
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 1
3		Zulassungsnummer	6	10	5	N	Inhalt : die durch die jeweilige Landesfinanzbehörde vergebene Zulassungsnummer
4		Anschrift des Absenders	11	119	109	C	
4.1		Name	11	55	45	C	
4.2		Straße, Hausnummer	56	85	30	C	
4.3		Postleitzahl	86	89	4	N	
4.4		Ort	90	119	30	C	
5		Anschrift des Empfängers	120	228	109	C	
5.1		Name	120	164	45	C	
5.2		Straße, Hausnummer	165	194	30	C	
5.3		Postleitzahl	195	198	4	N	
5.4		Ort	199	228	30	C	
6		Art der Datensätze	229	231	3	C	Inhalt : LST
7		Erstellungsdatum	232	237	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum in der Form JJMMTT
8		Übermittlungsstand	238	238	1	N	Inhalt : 0 = Erstübermittlung 1 - 9 = Wiederholungen
9		Datum der Erstübermittlung	239	244	6	N	Inhalt : Erstellungsdatum der Erstübermittlung (JJMMTT), wenn Übermittlungsstand (vgl. lfd. Nr. 8) ≠ 0, sonst 000000
10		Übermittlungsnummer	245	246	2	N	Inhalt : fortlaufende Nummer der Datei STADV. LST 01 = erste übermittelte Datei STADV. LST 02 = zweite übermittelte Datei STADV. LST . . . 99 = neunundneunzigste übermittelte Datei STADV. LST (danach Wiederholung der Numerierung je Übermittlung von 01 bis 99, 01 bis 99, ...)
11		Reserviert	247	1 000	754	C	Inhalt : Zwischenraum

<b>Satzbeschreibung</b>		
<b>Dateiname</b> STADV . LST	<b>Satzbezeichnung</b> Datensatz Lohnsteuer (je Anmeldung)	<b>Satzart</b> 2

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Länge des Datensatzes einschließlich der Länge des Satzlängenfeldes
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt : 2
3		Laufnummer	6	11	6	N	Inhalt : Laufende Nummer des Datensatzes innerhalb der Satzart 2, beginnend mit 000001
4		Fallart	12	13	2	N	Inhalt : 11
5		Ordnungsnummer	14	26	13	N	
5.1		Finanzamtsnummer	14	17	4	N	Inhalt : Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer nach dem "Verzeichnis der Finanzamtsnummern"
5.2		Bezirksnummer	18	21	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stellen mit C '0' aufgefüllt
5.3		Unterscheidungsnummer	22	25	4	N	Rechtsbündig; nicht benötigte Stellen mit C '0' aufgefüllt
5.4		Prüfziffer	26	26	1	N	
6		Unterfallart	27	28	2	N	Inhalt : 64
7		Voranmeldungszeitraum	29	32	4	N	
7.1		Jahr der Steueranmeldung	29	30	2	N	Inhalt : Jahr der Steueranmeldung in der Form JJ
7.2		Zeitraum der Steueranmeldung	31	32	2	N	Inhalt : 01 – 12 = Kalendermonat 41 – 44 = Kalendervierteljahr 19 = Kalenderjahr
8		Vorgang	33	33	1	N	Inhalt : 1
9		Längenschlüssel des Sachbereichs	34	37	4	N	Länge des Sachbereichs. Der Sachbereich setzt sich aus den Feldern 9 und 10 und aus allen Feldern 11 bis 13 zusammen.
10		Sachbereich	38	39	2	N	Inhalt : 00
11		Längenschlüssel der Kennzahl mit Wert	40	41	2	N	Länge von Kennzahl (lfd. Nr. 12), Wert (lfd. Nr. 13) und Längenschlüssel
12		Kennzahl	42	43	2	N	Inhalt : Kennzahl zum Wert (lfd. Nr. 13) laut Lohnsteuer-Anmeldungsvordruck nach amtlich vorgeschriebenem Muster.
13		Wert	44			C	Inhalt : Wert zur Kennzahl (lfd. Nr. 12) Vorzeichendarstellung : bei negativen Werten Minuszeichen vor dem Wert  Hinweis : Die Felder 11 bis 13 beschreiben eine zu übermittelnde Kennzahl und den dazu gehörenden Wert (Datenelement). Eine Übermittlung einer Kennzahl ohne Wert und eines Wertes ohne Kennzahl ist unzulässig.

<b>Satzbeschreibung</b>		
Dateiname <b>STADV.LST</b>	Satzbezeichnung Summensatz	Satzart <b>3</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	N	Inhalt: <b>0150</b>
2		Satzart	5	5	1	N	Inhalt: <b>3</b>
3		Anzahl der Satze	6	11	6	N	Gesamtzahl der übermittelten Datensätze der Satzarten 1 bis 3
4		Anzahl Lohnsteuer-Anmeldungen	12	17	6	N	Gesamtzahl der als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Lohnsteuer-Anmeldungen (einschließlich berichteter Lohnsteuer-Anmeldungen)
5		Reserviert	18	23	6	N	Inhalt: <b>000000</b>
6		Reserviert	24	29	6	N	Inhalt: <b>000000</b>
7		Summenfeld	30	42	13	C	Summe der abzuführenden Gesamt- / Erstattungsbeträge aller als Datensätze der Satzart 2 übermittelten Lohnsteuer-Anmeldungen in DM und Pf
8		Reserviert	43	55	13	C	Inhalt: <b>00000000000000</b>
9		Reserviert	56	150	95	C	Inhalt: Zwischenraum

<b>Satzbeschreibung</b>		
Dateiname <b>STADV . LST</b>	Satzbezeichnung Erster Band–Endekenssatz	Satzart <b>EOV 1</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kenssatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOV
2		Kenssatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzahler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke des Bandes nach der vorherge- henden Datei–Anfangs- kenssatz–Gruppe (ohne Kenssatzblöcke und Band- marken)
13 bis 14		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

	<b>Satzbeschreibung</b>	
Dateiname <b>STADV. LST</b>	Satzbezeichnung Zweiter Band—Endekensatz	Satzart <b>EOV 2</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kensatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOV
2		Kensatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

<b>Satzbeschreibung</b>		
Dateiname <b>STADV . LST</b>	Satzbezeichnung Erster Datei-Endekensatz	Satzart <b>EOF 1</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kensatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kensatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 1
3 bis 11		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	5	54	50	N/C	
12		Blockzähler	55	60	6	N	Inhalt : Anzahl der Datenblöcke der Datei nach der Datei-An- fangs-Kenngruppe des ersten oder einzigen Bandes (ohne Kensatzblöcke und Bandmarken)
13 bis 14		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 1	61	73	13	C	
			74	80	7	C	

	<b>Satzbeschreibung</b>	
Dateiname <b>STADV. LST</b>	Satzbezeichnung Zweiter Datei-Endekennsatz	Satzart <b>EOF 2</b>

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennsatzname	1	3	3	C	Inhalt : EOF
2		Kennsatznummer	4	4	1	N	Inhalt : 2
3 bis 8		gleich den entsprechen- den Feldern im Satz HDR 2	5	80	76	N/C	

Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen

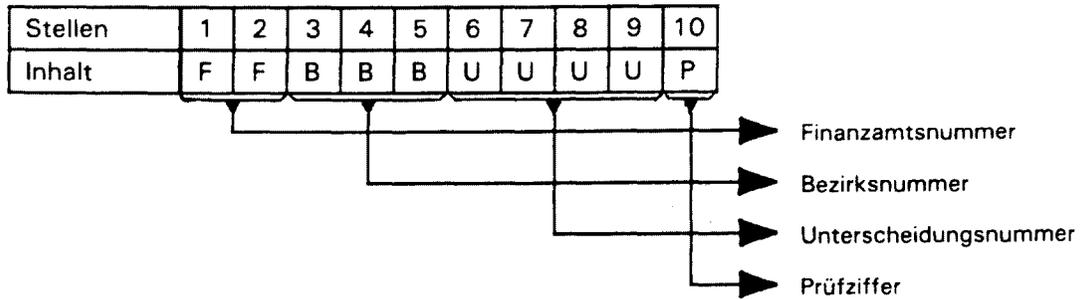
I. Zulässigkeit der Datenübermittlung

Vor der Datenübermittlung ist zu prüfen, ob die Datenübermittlung nach § 3 Abs. 4 StADV zulässig ist.

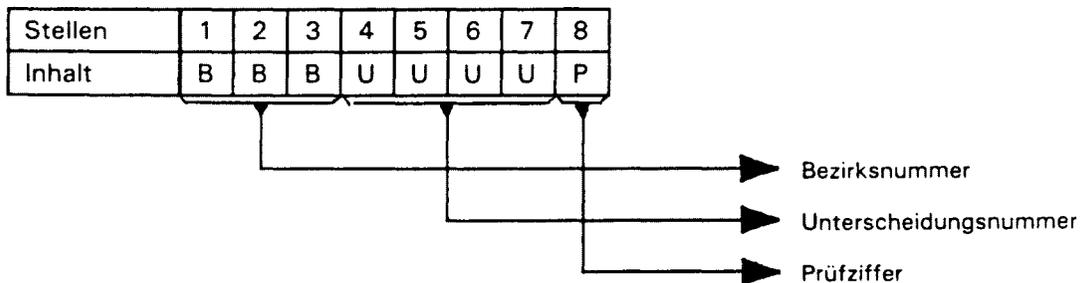
II. Ordnungsnummer

1. Die Ordnungsnummern werden den Steuerpflichtigen in den Ländern wie folgt bekanntgegeben:

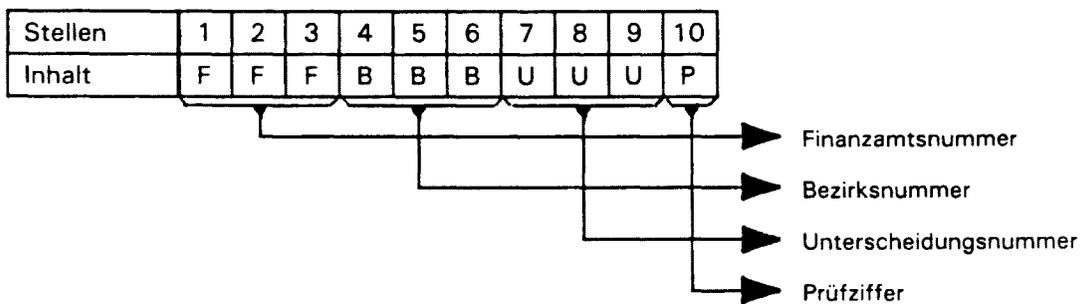
1.1 Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, und Schleswig-Holstein:



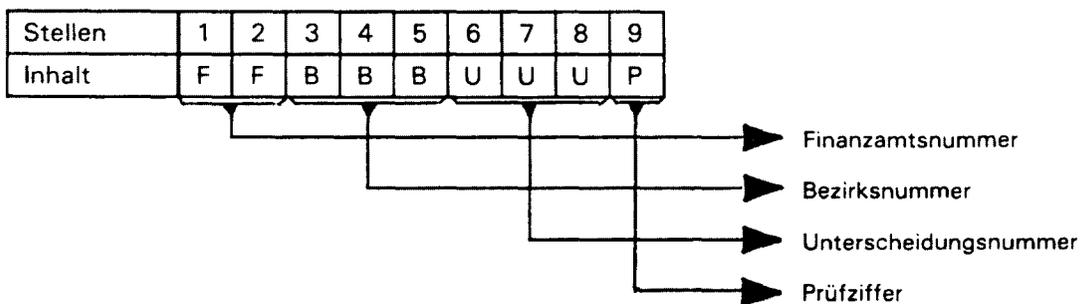
1.2 Bayern, Berlin:



1.3 Nordrhein-Westfalen:



1.4 Saarland:



2. Der Aufbau der Ordnungsnummern (einschließlich der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern) nach der Umschlüsselung für die Datenübermittlung (vgl. Satzart 2 der Anlagen 2 und 3 zu § 5 StADV) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Land	Inhalt in den Stellen *)												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Baden-Württemberg	L	L	F	F	∅	B	B	B	U	U	U	U	P
Berlin													
Bremen													
Hamburg													
Hessen													
Niedersachsen													
Rheinland-Pfalz													
Schleswig-Holstein													
Bayern	L	F	F	F	∅	B	B	B	U	U	U	U	P
Nordrhein-Westfalen	L	F	F	F	∅	B	B	B	∅	U	U	U	P
Saarland	L	L	F	F	∅	B	B	B	∅	U	U	U	P

\*) Es bedeuten:

L = Länderschlüssel

Baden-Württemberg	= 28
Bayern	= 9
Berlin	= 11
Bremen	= 24
Hamburg	= 22
Hessen	= 26
Niedersachsen	= 23
Nordrhein-Westfalen	= 5
Rheinland-Pfalz	= 27
Saarland	= 10
Schleswig-Holstein	= 21

F = Finanzamtsnummer

B = Bezirksnummer, ggf. mit führenden Nullen

U = Unterscheidungsnummer, ggf. mit führenden Nullen

P = Prüfziffer

∅ = C∅

3. Vor der Datenübermittlung ist die Ordnungsnummer anhand der Prüfziffer zu prüfen. Die Berechnungsmethode zur Prüfung der Ordnungsnummer wird den datenverarbeitenden Unternehmen durch besondere Verwaltungsanweisung bekanntgegeben.

### III. Kennzahl mit Wert

(Felder 11 bis 13 der Satzart 2 der Anlagen 2 und 3 zu § 5 StADV)

Vor der Datenübermittlung ist zu prüfen, ob die Kennzahlen und Werte der Datenelemente nach den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken für den Voranmeldungszeitraum/Anmeldungszeitraum zugelassen sind und dem zulässigen Inhalt entsprechen.

Dabei ist in Satzart 2 der Anlagen 2 und 3 zu § 5 StADV folgendes zu beachten:

Die Felder 11 bis 13 beschreiben eine zu übermittelnde Kennzahl und den dazugehörenden Wert (Datenelement). Datenelemente sind je Datensatz so oft vorhanden wie in den jeweiligen Steueranmeldungen zu erklären wären mit Ausnahme der Datenelemente für das Eingangsdatum und den Voranmeldungszeitraum/Anmeldungszeitraum. Die Übermittlung einer Kennzahl ohne Wert oder eines Wertes ohne Kennzahl ist unzulässig. Datensätze nach Anlage 2 Satzart 2 müssen das Datenelement „Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuß“ bzw. „Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung“ enthalten (Ausnahme: Anträge auf Dauerfristverlängerung für Unternehmer, die Voranmeldungen vierteljährlich abgeben und zur Anmeldung der Sondervorauszahlung nicht verpflichtet sind). Datensätze nach Anlage 3 Satzart 2 müssen das Datenelement „Abzuführender Gesamtbetrag/Erstattungsbetrag“ enthalten.

## Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 25. März 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

### Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 4 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 b

Aussetzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Unabhängig von § 4 a werden von jeder zugeteilten Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird dem Milcherzeuger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel eine Vergütung gewährt. Die Vergütung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf einen Betrag von DM 300 je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge angehoben werden. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1988 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im vierten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(2) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1988 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemein-

schaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von DM 241 je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1989 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1988 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im fünften Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.“

2. § 4 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4 a und 4 b“ durch die Angabe „§§ 4 a und 4 b Abs. 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für den nach § 4 b Abs. 2 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1988 treten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1988 an wieder in ihrer am 31. März 1988 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 25. März 1988

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 14, ausgegeben am 30. März 1988**

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 88	<b>Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1986</b> .....	302
4. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	358
4. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	359
7. 3. 88	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	360
10. 3. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-amerikanischen Abkommen über Soziale Sicherheit .....	361
11. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container .....	362
11. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	362
11. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	363
11. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Jute und Jute-Erzeugnisse .....	363

---

**Preis dieser Ausgabe:** 9,18 DM (7,88 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,98 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 3. 88 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsenddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) <small>96-1-2-36</small>	1377	(58 24. 3. 88)	5. 5. 88

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>	
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4152/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	L 392/1 31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 der Kommission zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates betreffend die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	L 392/19 31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4155/87 der Kommission zur Änderung von Verordnungen zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Eier infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 392/29 31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4156/87 der Kommission zur Änderung von Verordnungen zur Anwendung der gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 392/35 31. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4157/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 392/37 31. 12. 87
23. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4158/87 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen, die 1988 bei der Einfuhr von bestimmten lebenden Schweinen nach Spanien zu treffen sind	L 392/41 31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom vom
29. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4159/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 121/65/EWG, (EWG) Nr. 564/68, (EWG) Nr. 998/68, (EWG) Nr. 2260/69 und (EWG) Nr. 1570/71 über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei der Einfuhr von bestimmten Schweinefleischzeugnissen infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 392/43	31. 12. 87
29. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4160/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 391/68 und (EWG) Nr. 2764/75 des Rates über Schweinefleisch infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 392/46	31. 12. 87
<b>Andere Vorschriften</b>			
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4077/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte ( <i>Merluccius bilinearis</i> ) der Codenummern ex 0302 69 65, ex 0303 78 10, ex 0304 10 99 und ex 0304 90 47 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 381/17	31. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4078/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> ) der Codenummer ex 0304 20 29 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 381/20	31. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4079/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte	L 381/23	31. 12. 87
18. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4080/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1988)	L 381/34	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4081/87 des Rates zur Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für ungeröstetes Malz der Codenummer 1107 10 99 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland	L 382/1	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4082/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Sauerkirschen, der Codenummern 0809 20 10 und 0809 20 90 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in der Schweiz (1988)	L 382/2	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4083/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für einige tierische Fette und Öle von Fischen und Meeressäugtieren der Codenummern ex 1504 20 10, ex 1504 30 19 und ex 1516 10 90 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Norwegen (1988)	L 382/4	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4084/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Erbsen der Codenummern 0710 21 00 und ex 0710 29 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Schweden (1988)	L 382/6	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4085/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Filets von bestimmten Kabeljauarten und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> der Codenummer 0305 30 19 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Norwegen (1988)	L 382/9	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4086/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Schweden (1988)	L 382/12	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4087/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, der Codenummern ex 1604 13 90, ex 1604 15 90, ex 1604 19 99 und ex 1604 20 90 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Norwegen (1988)	L 382/18	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel und Jordanien	L 382/22	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4089/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren, der Unterposition ex 2008 60 39 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 382/24	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4090/87 des Rates zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	L 382/26	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4091/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind	L 382/27	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4092/87 des Rates zur Festsetzung des Kontingents 1987 für die Einfuhr nach Portugal bestimmter Weine mit Herkunft aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 382/39	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4093/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1988)	L 390/1	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4094/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Codenummern 5002 00 00 der Kombinierten Nomenklatur	L 383/1	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4095/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Codenummern ex 5004 00 10 und ex 5004 00 90 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 383/4	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4096/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Codenummern ex 5005 00 10 und ex 5005 00 90 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 383/7	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4097/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für Kaffee, nicht geröstet und nicht entkoffeiniert, und Kakaobohnen, auch Bruch, der Codenummern 0901 11 00 und 1801 00 00 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 383/10	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4098/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen der Codenummer 7202 41 90 der Kombinierten Nomenklatur	L 383/14	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4099/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Codenummer ex 7202 99 19 der Kombinierten Nomenklatur	L 383/17	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4100/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Art von Polyvinylpyrrolidon der Codenummer ex 3905 90 00 der Kombinierten Nomenklatur	L 383/20	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4101/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Magnesiumqualitäten der Codenummer ex 8104 11 00 der Kombinierten Nomenklatur	L 383/22	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4102/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte flachgewalzte Erzeugnisse der Codenummer ex 7226 10 91 der Kombinierten Nomenklatur	L 383/24	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4103/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Unterposition 4801 00 10 der Kombinierten Nomenklatur (1988) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	L 383/26	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4104/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Wurzelharz der Codenummer ex 3806 10 90 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 383/30	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4105/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte auf den Kanarischen Inseln verarbeitete Tabake (1988)	L 383/34	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4106/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölzeugnisse des Kapitels 27 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 383/37	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4107/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Gewebe aus Baumwolle mit Ursprung in Spanien (1988)	L 383/41	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4108/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für jegliche Verarbeitung, ausgenommen zum Herstellen von vollständig aus Boysenbeeren bestehender Konfitüre, der Codenummer ex 0811 90 90 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 383/44	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4109/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Kabeljau und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt (1988)	L 383/46	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4110/87 des Rates zur Eröffnung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder Ceuta und Melilla nach Spanien (1988)	L 383/49	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4111/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988)	L 383/58	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4112/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Herkunft aus Portugal (1988)	L 383/66	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4150/87 des Rates zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87	L 389/1	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4151/87 der Kommission zur Änderung mehrerer Verordnungen betreffend Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung infolge des Inkrafttretens der Kombinierten Nomenklatur	L 391/1	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4153/87 der Kommission zur teilweisen Aussetzung der Zölle bis zum 31. Oktober 1988 bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 392/17	31. 12. 87
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4161/87 des Rates über die Festsetzung der Ausgangszollsätze, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 infolge des Inkrafttretens der Kombinierten Nomenklatur bei der Berechnung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen zugrunde zu legen sind	L 395/1	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 des Rates zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87	L 396/1	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4166/87 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1988)	L 398/1	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4167/87 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1988)	L 398/8	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4168/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Unterpositionen 0806 20 11 und 0806 20 19 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 398/14	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4169/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0709 60 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 398/16	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4170/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rote Rüben der Unterposition ex 0706 90 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 398/18	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4171/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Weine aus frischen Weintrauben der Unterpositionen 2204 21 25, 2204 21 29, ex 2204 21 35 und ex 2204 21 39 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 398/20	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4172/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Likörweine der Unterpositionen ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 29 35, ex 2204 29 39, ex 2204 21 49, ex 2204 29 49, ex 2204 21 59 und ex 2204 29 59 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Zypern (1988)	L 398/23	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4173/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, der Unterpositionen 0603 10 11 bis 0603 10 69 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Zypern (1988)	L 398/27	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4174/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Unterpositionen 0802 21 00 und 0802 22 00 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in der Türkei (1988)	L 399/1	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4175/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1988)	L 399/5	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4176/87 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1988)	L 399/8	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4177/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Unterpositionen ex 2204 21 25, ex 2204 21 29, ex 2204 21 35 und ex 2204 21 39 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Algerien (1988)	L 399/11	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4178/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterpositionen ex 1604 13 10 und ex 1604 20 50 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Tunesien (1988)	L 399/17	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4179/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Unterposition ex 2008 50 91 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Tunesien (1988)	L 399/19	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4180/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Zwiebeln mit Ursprung in Ägypten (1988)	L 399/21	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4181/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Unterposition ex 2008 50 91 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Israel (1988)	L 399/23	31. 12. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,18 DM (7,88 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,98 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

### Auslieferung ab Februar 1988

**Teil I: 18,50 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 9,25 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 3 vom 3. Februar 1988,

das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 3 vom 26. Januar 1988

im Rahmen des Abonnements beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**